

Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz

Anlage 1

Durchgeführt von:	Datum:
Bereich / Arbeitsplatz:	

1. Bereichs- oder Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung vor Mitteilung einer Schwangerschaft (präventiv)

Physikalische Gefährdungen / körperliche Belastungen / mechanische Einwirkungen	ja	nein
Von der Hand heben, halten, bewegen oder befördern von Lasten, ohne mechanische Hilfsmittel (Werden mechanische Hilfsmittel – z.B. Sackkarren – eingesetzt, so gilt die körperliche Beanspruchung entsprechend) regelmäßig mehr als 5 kg gelegentlich mehr als 10 kg		
Unverantwortliche Gefährdung durch Hitze		
Unverantwortbare Gefährdung durch Kälte		
Unverantwortbare Gefährdung durch Nässe		
Unverantwortbare Gefährdung durch Lärm mit einem Beurteilungspegel (Leq) > 80 dB (A) (ggf. Messung veranlassen) oder impulshaltige Geräusche		
unverantwortbare Gefährdung durch Erschütterungen, Vibrationen		
unverantwortbare Gefährdung durch ionisierende Strahlung <ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeit im Kontrollbereich - Sonstige Tätigkeiten 		
Genehmigungspflichtiger Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen		
unverantwortbare Gefährdung durch nicht ionisierende Strahlung <ul style="list-style-type: none"> - Kernspintomographie - sonstige extreme elektromagnetische Felder 		
Nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonats überwiegend bewegungsarm ständig stehen <ul style="list-style-type: none"> - länger als 4 Stunden täglich 		
häufig erheblich strecken, beugen, dauernd hocken, sich gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen		
unverantwortbare Gefährdung durch Einsatz auf Beförderungsmitteln		
Für stillende Frauen		
Ionisierende Strahlung und nicht ionisierende Strahlungen		

Gefährdung durch Gefahrstoffe	ja	nein
(Info: Gefahrstoffkataster, Sicherheitsdatenblatt, Kennzeichnung)		
Gefahrstoffe, die eingestuft sind: <ul style="list-style-type: none"> - als reproduktionstoxisch nach der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation (Gefahrenhinweise H 360, H 361, H 362) - als keimzellmutagen nach der Kategorie 1A oder 1B (Gefahrenhinweise H 340, H 341) - als karzinogen nach der Kategorie 1A oder 1B (Gefahrenhinweise H 350) - als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1 (Gefahrenhinweise H 370) oder - als akut toxisch nach der Kategorie 1, 2 oder 3 (Gefahrenhinweise H 300, H 301, H 310, H 311, H 330, H 331) 		

Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz

Anlage 1

Gefährdung durch Gefahrstoffe	ja	nein
(Info: Gefahrstoffkataster, Sicherheitsdatenblatt, Kennzeichnung)		
Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden		
Gefahrstoffe, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können (Kennzeichnung „Z“ in der TRGS 900)		
Die schwangere Frau ist oder kann bei ihren Tätigkeiten bzw. Arbeitsbedingungen in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt sein, die für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt		
a) Die Grenzwerte bei Gefahrstoffen, die nach TRGS 900 mit „Y“ eingestuft sind, werden überschritten (Anmerkung: Bei Grenzwertüberschreitung besteht eine unverantwortbare Gefährdung; Beschäftigungsverbot)		
b) Es besteht unmittelbarer Hautkontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen mit „Y“- Einstufung nach TRGS 900		
<u>Für stillende Frauen</u>		
Gefahrstoffe, die nach den Kriterien des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation zu bewerten sind (Gefahrenhinweise H 362)		
Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden		
Die stillende Frau ist oder kann bei ihren Tätigkeiten bzw. Arbeitsbedingungen in einem Maß sonstigen Gefahrstoffen ausgesetzt sein, die für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt		
Gefährdung durch Biologische Arbeitsstoffe	ja	nein
Die schwangere Frau kann oder kommt bei der Ausübung ihrer Tätigkeit oder durch ihre Arbeitsbedingungen mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 Biostoffverordnung in einem Maß in Kontakt, die für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt (z. B. Bakterien, Viren und Pilze)		
Möglicher Kontakt mit Biostoffen, die in die Risikogruppe 4 gemäß § 3 Absatz 1 BioStoffV einstufen sind		
Möglicher Kontakt mit Röteln oder mit Toxoplasma		
Möglicher Kontakt mit den oben genannten Biostoffen, wenn der Kontakt therapeutische Maßnahmen erforderlich macht oder machen kann, die selbst eine unverantwortbare Gefährdung darstellen		
<u>Für stillende Frauen</u>		
Die stillende Frau kann oder kommt bei der Ausübung ihrer Tätigkeit oder durch ihre Arbeitsbedingungen mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung in einem Maß in Kontakt, die für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt (z. B. Bakterien, Viren und Pilze)		
Möglicher Kontakt mit Biostoffen, die in die Risikogruppe 4 gemäß § 3 Absatz 1 BioStoffV einzustufen sind		
Möglicher Kontakt mit den oben genannten Biostoffen, wenn der Kontakt therapeutische Maßnahmen erforderlich macht oder machen kann, die selbst eine unverantwortbare Gefährdung darstellen		

Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz

Anlage 1

Gefährdung durch Arbeitsbedingungen und Arbeitsverfahren	ja	nein
In Räumen mit einem Überdruck im Sinne § 2 der Druckluftverordnung		
In Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre		
Im Bergbau unter Tage		
Unverantwortbare Gefährdung durch Unfälle, insbesondere durch Ausgleiten, Fallen oder Stürzen, oder zu befürchtende Tötlichkeiten (zum Beispiel Kontakt mit aggressiven / agitierten Personen, Umgang mit Großtieren)		
Tragen einer Schutzausrüstung bei der das Tragen eine Belastung darstellt		
Befürchtung einer Erhöhung des Drucks im Bauchraum, insbesondere bei Tätigkeiten mit besonderer Fußbeanspruchung		
Akkordarbeit, Fließarbeit oder getaktete Arbeit mit vorgeschriebenen Arbeitstempo		
Akkordarbeit/sonstige Arbeit, bei durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann		
Fließarbeit		
Unverantwortbare Gefährdung durch getaktete Arbeit mit vorgeschriebenen Arbeitstempo		
Alleinarbeit, wenn nicht gewährleistet ist, dass die schwangere Frau jederzeit den Arbeitsplatz verlassen oder Hilfe erreichen kann		
unverantwortbare Gefährdung durch psychische Belastungen		
<u>Für stillende Frauen</u>		
In Räumen mit einem Überdruck im Sinne § 2 der Druckluftverordnung		
Im Bergbau unter Tage		
Akkordarbeit/sonstige Arbeit, bei durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann		
Fließarbeit		
Unverantwortbare Gefährdung durch getaktete Arbeit mit vorgeschriebenen Arbeitstempo		

Arbeitszeit	ja	nein
Nachtarbeit (zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr)		
Mehrarbeit, d. h. mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche (Frauen unter 18 Jahre: 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche)		
Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 6 Absatz 1 MuSchG) (Anmerkung: Es sind Ausnahmen zur Nachtarbeit und Sonn- und Feiertagsarbeit möglich)		

Raum für Bemerkungen und weitere Gefährdungsfaktoren

Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz

Anlage 1

Schutzmaßnahmen
Es sind keine Schutzmaßnahmen erforderlich
Eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen ist erforderlich
Es liegen unverantwortbare Gefährdungen vor, welche nicht durch die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen ausgeschlossen werden können oder eine Umgestaltung ist wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, daher erfolgt der Einsatz der Frau an einem anderen geeigneten und zumutbaren Arbeitsplatz
Die unverantwortbaren Gefährdungen können weder durch Schutzmaßnahmen noch durch einen Arbeitsplatzwechsel ausgeschlossen werden, eine Weiterbeschäftigung ist nicht möglich

2. Individuelle Gefährdungsbeurteilung und erforderliche Maßnahmen bei einer offiziell gemeldeten Schwangerschaft durch die Arbeitnehmer*in

Maßnahmen bei Bekanntwerden einer Schwangerschaft und Stillzeit	
Name der schwangeren / stillenden Frau:	ja nein
Geeignete Bedingungen zum Hinlegen, Hinsetzen und Ausruhen stehen zur Verfügung	
Angebot eines Gesprächs über weitere Anpassung ihrer Arbeitsbedingungen	Datum:
Maßnahmen	
Umgestaltung der Arbeitsbedingungen veranlasst:	Datum:
Art der Maßnahmen:	
Umsetzung veranlasst:	Datum:
neuer Arbeitsplatz:	
Die weitere Beschäftigung wäre ohne Gefährdung der werdenden Mutter nicht möglich	
Die Arbeitnehmerin ist ab _____ unter Fortzahlung ihres	
Arbeitsentgeltes ganz bzw. teilweise freigestellt	
Mitteilung an die Personalabteilung erfolgt:	

Unterrichtung über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die veranlassten Schutzmaßnahmen	
Unterrichtung der schwangeren oder stillenden Arbeitnehmerin	Datum:
Unterrichtung der übrig betroffenen Arbeitnehmer*innen	Datum:
Unterrichtung des Betriebsrates	Datum:

Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz

Anlage 1

Anmerkungen

Alleinarbeit

Soweit es aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist, muss die werdende Mutter ihren Arbeitsplatz jederzeit verlassen bzw. ihre Tätigkeit unterbrechen dürfen. Ansonsten besteht ein Beschäftigungsverbot für ständig zu besetzende Arbeitsplätze.

Stöße und Erschütterungen

Es besteht ein Beschäftigungsverbot nach Ablauf des 3. Schwangerschaftsmonats, wenn die Beschäftigung schwerpunktmäßig (z.B. Lenken eines Omnibusses, Taxis oder als Schaffnerin) oder während mehr als der Hälfte der Beschäftigungszeit (z.B. Verkaufsfahrerinnen, Pflegedienst) auf dem Beförderungsmittel verbracht wird.

Ständig sitzen

Es ist Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen der Tätigkeit zu geben.

Ständig stehen länger als 4 Stunden

Werdende Mütter, die im Stehen oder Gehen beschäftigt werden, müssen jederzeit die Möglichkeit haben, sich auf einer geeigneten Sitzgelegenheit kurzfristig auszuruhen. § 9 (3) MuSchG

Bei ständigem Stehen, insgesamt länger als 4 Stunden täglich, besteht ein Beschäftigungsverbot nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats.

Gemeint ist längeres bewegungsarmes Stehen an einem Platz sowie Stehen mit eingeschränkter Bewegungsmöglichkeit auf engem Raum, wie z. B. in einer Wäscherei gegeben sein kann. Dies trifft dagegen nicht zu, wenn die Frau nur teilweise stehen muss und in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auch gehen kann, wie z.B. eine Verkäuferin.

Liegemöglichkeit

Schwangeren und stillenden Frauen ist während der Pausen und, soweit es aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit zu ermöglichen, sich auf einer Liege in einem geeigneten Raum hinzulegen und auszuruhen (siehe Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A 4.2 Nr. 6).

Unverantwortbare Gefährdung

Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist. Eine unverantwortbare Gefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber alle Vorgaben einhält, die aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass die Gesundheit einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes nicht beeinträchtigt wird.